

Satzung

Förderverein Regionales Berufliches Bildungszentrum Wirtschaft und Verwaltung Neubrandenburg e. V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Kassenprüfer
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 19.01.1994 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Regionales Berufliches Bildungszentrum Wirtschaft und Verwaltung Neubrandenburg e. V.“ (Kurzform: Förderverein RBB Wirtschaft und Verwaltung NB e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz im Regionalen Beruflichen Bildungszentrum Wirtschaft und Verwaltung, Rasgrader Straße 22, 17034 Neubrandenburg.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Neubrandenburg unter VR 522 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Beruflichen Schule für Wirtschaft und Verwaltung in Neubrandenburg (RBB).

Der Verein fördert und pflegt die Bindungen zwischen der Schule und ihren Auszubildenden, Schülern, Eltern, Lehrern, Absolventen, Ausbildungsbetrieben, Freunden und Gönnern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, freiwilligen Spenden, zum Beispiel für Wettkämpfe und Veranstaltungen und die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist in der Regel unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Verwaltung des Vermögens überträgt die Mitgliederversammlung dem Schatzmeister.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungslegung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die fünf in Ziffer 1 benannten Mitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

Der Vorstand kann zur Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer einsetzen. Dieser erledigt alle Aufgaben, die laut Satzung nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand vorbehalten sind. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Annahme und Änderung der Satzung
- b) der Beschluss der Beitragsordnung
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie der Berichte der Kassenprüfer
- d) die Wahl bzw. die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl bzw. die Entlastung der Kassenprüfer
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) der Ausschluss eines Mitgliedes
- h) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem

Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

Sie ist ferner unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen mittels E-Mail einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft des öffentlichen Rechts: REGIONALES BERUFLICHES BILDUNGSZENTRUM WIRTSCHAFT UND VERWALTUNG – NEUBRANDENBURG (RBB WuV NB); Rasgrader Straße 22, 17034 Neubrandenburg, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Erziehung & Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.10.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.